

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Für eine ortsfeste Sprechfunkanlage kleiner Leistung
der Firma: Wilfried Peters GmbH u. Co KG, 5657 Haan 1
Gerätebezeichnung: "Zodiac B-4040"
Teile der Anlage: 1. ortsfester Sende-Empfänger "Zodiac B-4040"
2. externer 220 V/12 V Spannungsumwandler "Zodiac BE-02"
mit eingebautem Lautsprecher und Netzkabel und folgende Anschlüsse:
1. eine Anschlußbuchse "ANT" für eine ortsfeste Antenne ohne Richtwirkung
2. eine Anschlußbuchse "EXT.SP." für einen Lautsprecher
3. eine Anschlußbuchse "MIC" für ein dynamisches Handmikrofon Typ "Zodiac"
ohne eingebauten Vorverstärker
4. eine Anschlußbuchse "12 VDC" zur Verbindung mit dem o.g. Spannungsumwandler

schaltbare Betriebskanäle: 40
Modulationsart: F 3 E
Frequenzbereich: 26 965 ... 27 405 kHz
Frequenzhub bei Prüfmodulation: 1,8 kHz
HF-Ausgangsleistung: 4 W
Betriebsart: Wechselsprechen auf 1 Frequenz

ist beim Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen in Saarbrücken nachgewiesen worden, daß die folgenden technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe April 1983 der Deutschen Bundespost erfüllt werden:
II.A. Technische Vorschriften zur Verhinderung von Störungen fremder Funkdienste
II.B. Technische Vorschriften zur Verhinderung von Störungen durch fremde Funkdienste.

Hiermit erteilen wir unter den umseitig genannten Auflagen für das Gerät die

D B P - P r ü f n u m m e r K F F M 40-3/84

Zum Errichten und Betreiben, auch für Vorführzwecke des o.g. Gerätes, ist zusätzlich zu dieser Zulassung eine fernmelderechtliche Genehmigung erforderlich. Das Erteilen der DBP-Prüfnummer erfolgt ohne Prüfung, ob die Geräte oder deren Bauteile den anerkannten Sicherheitsforderungen der Elektroindustrie (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Aus dem ZZF-Zulassungsverfahren können keine Forderungen patentrechtlicher Art hergeleitet werden. Es befreit in keinem Falle von der Beachtung fremder Schutzrechte und bietet keinen Rechtsschutz nach Art des Patentgesetzes.



Saarbrücken, den 09 . Juli 1984

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Auflagen

1. Alle Geräte (auch Teile der Anlage), die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung führen, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
2. Diese Prüfnummer gilt nur für Geräte, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen des Geräteaufbaus sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich die Nachprüfung eines oder mehrerer Geräte vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Geräte mit einer DBP-Prüfnummer aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen. Bei negativem Ausgang der Nachprüfung und anschließender Mängelbeseitigung ist die erforderliche Wiederholungsprüfung kostenpflichtig.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jedem unter der umseitigen DBP-Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät je einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.
6. Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder der Inhaber der Zulassung den Nachweis darüber, daß die Geräte entsprechend den Bedingungen der Zulassung gefertigt oder ausgeliefert werden, nicht führen kann.
Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen wird oder wenn andere fernmeldetechnische Gründe dies erfordern.